## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thore Stein, Fraktion der AfD

"Schlossbergungen" und Provenienzforschung in Mecklenburg-Vorpommern

## **ANTWORT**

und

der Landesregierung

## Vorbemerkung

Mit der Bodenreform wurden nach der Verordnung Nr. 19 der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 5. September 1945 sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über 100 Hektar sowie vollständig unabhängig von der Größe alle Betriebe, die als aktive Nationalsozialisten und als Kriegsverbrecher eingestuften Personen zugerechnet waren, entschädigungslos enteignet. Es waren nicht nur adelige Familien betroffen.

Nach der Enteignung und Vertreibung des Adels in Mecklenburg-Vorpommern im Zuge der Bodenreform, kam es zu Plünderungen und Diebstählen in den Wohnsitzen der Adelsfamilien. Im Rahmen der sogenannten "Schlossbergungen" wurde versucht, einen möglichst großen Teil des Kulturgutes zu sichern (kultur-port.de - Verlorene Schätze – was wurde aus Kulturgütern, die man nach dem Krieg aus Schlössern barg?

- 1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die sogenannten "Schlossbergungen" in Mecklenburg-Vorpommern?
  - a) In welchem Umfang waren ehemalige Wohnsitze adeliger Familien davon betroffen?
  - b) Wohin wurden die sichergestellten Kultur- und Kunstgüter verbracht?
  - c) Was ist über deren Verbleib bekannt?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Dazu fanden keine systematischen Untersuchungen statt. Es liegen daher keine geklärten Sachstände vor.

Im Unterschied zu den Vorgängen in Mitteldeutschland war das damalige mecklenburgische Landesmuseum nach 1945 nicht beauftragt worden, systematisch Kunst- und Kulturgüter aus Wohnsitzen adeliger Familien zu erfassen. Dass einzelne Objekte in den Bestand des Staatlichen Museums gelangten, ist in den entsprechenden Unterlagen nachweisbar. Nach 1990 fand antragsgemäß über das Amt für offene Vermögensfragen die Restitution an die Eigentümer statt. In Einzelfällen gab oder gibt es Nachforschungen auf regionaler Ebene, wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt.

Über das Inventar der enteigneten Gutsanlagen und deren Verbleib finden sich in Beständen des Landesarchivs in Greifswald und Schwerin Hinweise. Eine auch nur annähernd umfassende Erfassung ist jedoch anhand dieser Unterlagen nicht möglich. An Schlossbergungen hat sich – soweit bekannt – das Landeshauptarchiv Schwerin nicht beteiligt. Entsprechend ist auch kein Archivgut der Gutsarchive in dieser Zeit in das Landeshauptarchiv Schwerin aufgenommen worden. Sofern Archivgut restituiert wurde, hat das Land Verträge mit den jetzigen Eigentümern geschlossen, sodass das Archivgut in den Landesarchiven der öffentlichen Nutzung zur Verfügung steht.

2. Ist der Landesregierung bekannt, ob und in welchem Umfang bedeutende Sammlungen aus Mecklenburg-Vorpommern durch die Besatzungsmächte entwendet wurden und im Ausland lagern? Wenn ja, welche konkreten Schritte wurden durch die Landesregierung unternommen, um diese Bestände zu erfassen und zurückzuholen?

Nach Kenntnis der Landesregierung lagern keine bedeutenden Sammlungen aus Mecklenburg-Vorpommern im Ausland.

3. Wie viele Restitutionsanträge beziehungsweise Anträge zur Regelung offener Vermögensfragen gab es seit 1994 in Mecklenburg-Vorpommern (bitte aufschlüsseln nach Jahr der Antragsstellung, Inhalt des Antrags und Bearbeitungsstand)?

Die nachgefragten Restitutionsansprüche als Anträge zur Regelung offener Vermögensfragen konnten nach der Ausschlussfrist des § 30a des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) mit dem Fristende am 31. Dezember 1992 und für bewegliche Sachen am 30. Juni 1993 nicht mehr wirksam gestellt werden, da sie mit Ablauf der Frist ohne Antragstellung erloschen waren. Ein rechtzeitig angemeldeter vermögensrechtlicher Anspruch ist Voraussetzung für die Bearbeitung einer Entschädigung.

Ansprüche nach dem Ausgleichsleistungsgesetz sind keine Restitutionsansprüche im Sinne des Vermögensgesetzes, sondern eine besondere Form der Ausgleichsleistung und mit der Restitution nach dem Vermögensgesetz nicht identisch (vergleiche Rodenbach in Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Neuhaus, VermG Kommentar, § 5 AusglLeistG Randnummer 1 folgende).

Tabellarisch dargestellt sind die in den Jahren 1994 bis heute im Datenverarbeitungssystem EVA registrierten Antragstellungen. Trotz Fristablaufs wurden weiter (dann abzulehnende) Restitutionsanträge nach dem Vermögensgesetz gestellt oder auch Anträge auf der Grundlage von anderen Gesetzen. Ausgegeben wird von dem Datenverarbeitungssystem jede Form von Antragstellung. Dazu gehören unter anderem sowohl Mehrfachanträge aus einer Erbengemeinschaft (gerichtet auf einen oder mehrere Vermögensgegenstände), verfristete Anträge, Anträge zum Beispiel nach dem Strafrechts- oder Verwaltungsrehabilitierungsgesetz, dem DDR-Entschädigungs-Erfüllungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz oder abgegebene Anträge wegen örtlicher (Un-)Zuständigkeit aus anderen neuen Bundesländern nach Mecklenburg-Vorpommern.

Eine weitere Differenzierung der Abfrage im Datenverarbeitungssystem ist systembedingt ohne kostenauslösende IT-Erweiterungen nicht möglich.

Jahr	Anzahl
1994	3 645
1995	1 653
1996	554
1997	257
1998	210
1999	228
2000	141
2001	95
2002	67
2003	32
2004	85
2005	42
2006	11
2007	1
2008	4
2009	3
2011	1
2012	1
2013	0
2014	0
2015	0
2016	0
2017	0
2018	0
2019	0

Jahr	Anzahl
2020	1
2021	0
2022	1
Gesamt	7 032

Die vor und gegebenenfalls nach 1994 gestellten Anträge wurden zu keinem Zeitpunkt differenziert nach Anträgen von Adelsfamilien und anderen Bürgerinnen und Bürgern erfasst, sodass zu der im Kontext der Kleinen Anfrage nachgefragten Zielgruppe von adeligen Antragstellern keine spezifische statistische Aussage getroffen werden kann.

Eine der Fragestellung entsprechende Antwort ist schon durch die entstandenen Erbengemeinschaften mit Antragstellern ohne Namensidentität (nach den geschädigten und eventuell adeligen Alteigentümern) nicht möglich.

Grundsätzlich sind Restitutionsanträge im Sinne des VermG auf die Rückübertragung von Vermögenswerten an die Berechtigten oder ihre Rechtsnachfolger gerichtet, wenn nicht Entschädigung gewählt wurde. Sofern die Rückübertragung ausgeschlossen ist, kann der Antrag auch einen Entschädigungs- oder Ausgleichsleistungsanspruch zur Folge haben. Eine weitergehende Angabe des jeweiligen Antragsinhalts kann bereits aufgrund der Anzahl der Anträge nicht geleistet werden.

Die Gesamtanzahl der noch nicht abgeschlossenen Verfahren beträgt 33, dabei handelt es sich zum Teil um beklagte Bescheide oder auch noch in Teilen oder insgesamt nicht final beschiedene Anträge oder Wiederaufgreifensanträge.

4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Provenienzforschung in Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf die nach 1945 entwendeten Kultur- und Kunstgüter? Welche konkreten Projekte zur Erforschung und Aufarbeitung dieser Thematik wurden durch die Landesregierung bisher gefördert?

Zur Erforschung von Kulturgutentziehungen in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und DDR ist eine Prüfung von einzelnen Beständen in öffentlichen Einrichtungen erst sinnvoll und erfolgversprechend, wenn durch Grundlagenforschung die Strukturen und Mechanismen der unrechtmäßigen Entziehung von Kunst- und Kulturgut bekannt sind. Erst durch die Ergebnisse der Grundlagenforschung können die entsprechend zu überprüfenden Institutionen identifiziert werden.

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste fördert seit 2017 die Grundlagenforschung. In Mecklenburg-Vorpommern werden zwei Kooperationsprojekte durchgeführt. Seit Februar 2020 bis März 2023 wird bei den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern (SSGKMV) "Die Rolle und Funktion des Staatlichen Museums Schwerin zwischen 1945 und 1990 beim Umgang mit entzogenen Kulturgütern auf dem Gebiet des ehemaligen DDR-Bezirks Schwerin" untersucht.

In Kooperation mit dem Museumsverband in Mecklenburg-Vorpommern e. V. wurde von Februar 2019 bis Februar 2021 der "Umgang der Verwaltungsinstanzen im ehemaligen Bezirk Schwerin mit Kulturgut aus Flüchtlings-Rücklässen von 1945 bis 1989" betrachtet. Für weitere Informationen wird auf die Internetseite des Deutschen Zentrums für Kulturgutverluste www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Forschungsfoerderung/Projektfoerderung-Bereich-SBZ-DDR verwiesen.

Die Mittel des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste werden aus dem Haushalt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien bereitgestellt. Eine Landesförderung gab es nicht.